

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Schießausbildner und als Cooper Instructor & Trainer, IPSC RO darf ich mir erlauben auch mein Feedback und meine Meinung zur neuen EU Waffengesetz Novelle darzulegen!

Zu den positiven Punkten mit entsprechenden Paragrafen:

(Positiv + Anregungen **BLAU** geschrieben)

- §5 Z1 – halbautomatische Karabiner und Gewehre **fallen nicht unter die Kategorie A.**
- §8 (7) – Einschränkung des Psychotest – 6 Monate Wartefrist auf Wiederholung, maximal 3 mal antreten – **Dies sollte im Sinne eines jeden Legalwaffenbesitzers sein**
- §11a – Asylwerbern ist das Führen von Waffen verboten – auch Messer etc.
- §17 – Gewehrscheinwerfer sind wieder erlaubt; **Kleinkaliber sind von der Magazinbeschränkung nicht betroffen, Für Sportschützen nicht unbedingt relevant!**
  - (3) Sportschützen sind von der Schußbegrenzung von Magazinen nur bei aktiver Beteiligung von PPS und IPSC ausgenommen**
  - (3a) Jagdkartenbesitzer können Schalldämpfer erwerben**
- §20 (1a) Jäger dürfen bei der Ausübung der Jagd Kat B Schusswaffen führen
- §22 Z2 Das Sammeln von Schusswaffen gilt auch als Rechtfertigung und Bedarf
- Z3 Die Ausübung der Jagd oder des Schießsports gilt als Rechtfertigung und Bedarf
- (2) Z 3 und 4 – Waffenpass für Militärpolizisten und Justizwache **und aber auch für Büchsenmacher und Schießausbildner die viele Waffen transportieren auch die sind auch gefährdete Personen!!**  
Die Kaliberbeschränkung für Waffenpässe von Polizisten fällt weg (vormals 9mm)  
Ausgestellt auf 2 FFW.
- §23 Erweiterung – Zuerst 2 Stück, nach fünf Jahren 5 Stück, maximal 10 Stück **ohne Rechtfertigung** für Mitglieder eines Sportschützenvereins – Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei 10 Stück fertig ist bzw. dass nicht außerhalb der Zeiträume erweitert werden kann, bei Bewerbernehmer eines Schützenvereines sollte es auch eine höhere Stückzahlerweiterung ohne Probleme geben
  - (2a) Kat B erzeugte Waffen vor 1900 fallen nicht in die Stückzahlberechnung**
  - (2C) Das Sammeln wird im Gesetz definiert**
- §25 - Überprüfung der Verlässlichkeit nur bei **konkreten** Anhaltspunkten – reine Vermutungen etc. stellen künftig keinen Anlass für Überprüfungen dar
- § 37 – Bewilligungen für das Verbringen von Waffen und Munition haben jetzt eine Gültigkeit von 12 Monaten
- §38 - Jäger, Nachsteller von historischen Ereignissen sowie Sportschützen dürfen nun 5 anstatt drei Schusswaffen nach Österreich mitbringen
- §43 – Ein Erbe hat die Registrierung innerhalb von 6 Monaten vorzunehmen – Vorher musste dies sofort geschehen
- §44 – Künftig wird es eine Kriegsmaterialliste geben!!!
- §47 – Militärangehörige müssen für eine WBK keinen Psychotest mehr machen

Nun zu den **negativen** Punkten:

- §11b (2) mindestens 25 Mitglieder müssen ausreichen; **nach dem Vereinsgesetz ist ab wie viel Personen ein Verein, danach sollte man den Maßstab setzen oder die Anzahl der PPS oder IPSC-Schützen**

- §17 – FFW (ausgenommen KK) sind mit eingestecktem oder eingebauten Magazin (FFW 20 Schuss und Gewehre 10 Schuss) Kat A Waffen – Dies war aber zu erwarten, da zwingende Vorgabe von der EU;
- als aktives Schützenmitglied und als Bewerber schießender Schütze sollte es keine Schußbegrenzung bei Magazinen geben und auch keine Einstufung in Kat.A, das wäre dann eine Scheibchenweise Enteignung, ein Magazin ist lt. Waffengesetz kein Waffenrelevantes Teil denn bei der Meldung eines Wechselsystemen wird das auch einfacher gehandhabt, eine Bestätigung des Schützenvereins über seine Tätigkeit IPSC oder PPS muß genügen!  
(3) Hobbyschützen oder Personen mit Schusswaffen für die reine Selbstverteidigung sind von der Magazinbeschränkung betroffen. (Außer Waffenpaßbesitzer, die ja die Voraussetzungen zum Führen einer Faustfeuerwaffe IPSC und PPS Jährliches Training vorweisen müssen!  
(3a) Keine Schalldämpfer für Sportschützen, für Langwaffen sollte es eine Ausnahme geben, ist aber für Faustfeuerwaffen nicht unbedingt notwendig!
- §21 Ermessensspielraum der Behörde für Waffenpässe bleibt aufrecht;
- § 22 Z3 Die Personengruppe muss deutlich ausgeweitet werden (§21) Es sollte aber auch hier Erleichterungen für Büchsenmacher, Schießausbilder, Ärzte, Staatsanwälte, Richter oder andere gefährdete Personen geben!
- §33 (2) Registrierungspflicht mit der Angabe des Vorbesitzers – Ist „lediglich“ ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand
- §51 – Verwaltungsübertretung auch bei nicht sicher verwahrter Munition – sollte aber jeden ordentlichen legal Waffenbesitzer nicht betreffen

Nun zu unseren gestellten Forderungen – erfüllt oder nicht erfüllt:

- **Terminus Sportschütze – Erfüllt**
- **Keine Magazin Schußzahl Beschränkung für Sportschützen – Erfüllt**
- **Hohlspitzmunition wie bisher – Unklar bzw. dürfte sich nicht ändern**
- Keine Stückzahlbegrenzung für Sportschützen– **Teilweise erfüllt**; Zumindest gibt es bis 10 Stück eine Erleichterung
- Herabsetzung des Mindestalters auf 18 Jahre – Nicht erfüllt (**nicht notwendig erst ab dem 21.Lebensjahr**)
- Automatischer Zubehöreintrag – Nicht erfüllt
- Waffenpass für Jäger – **Erfüllt** (die Waffenbesitzkarte wird bei der Jagdausübung automatisch zum Waffenpass)
- Waffenpass Zugang gelockert – Noch nicht erfüllt
- Pumpguns Kat B – Nicht erfüllt **Warum beschäftigt sich mit dem Thema keiner der zuständigen Beamten bzw. ein Fachmann damit? Wenn es um die Gefährlichkeit geht ist der Schrothautomat weitaus gefährlicher**
- Schalldämpfer – **Teilweise erfüllt** (Nur für Jäger)
- Gewehrscheinwerfer – **Erfüllt** (**Meines Erachtens nicht notwendig**)
- Kriegsmaterial – **Erfüllt** (**Sollte wieder in die Hand des B.MI gegeben werden**) In der BRD entscheidet das das BKA.
- Wegfall der Kaliberbeschränkung für Polizisten mit Waffenpass – **Erfüllt**
- Verwahrung großer Anzahl von Munition (**insbesondere für aktive Sportschützen PPS und IPSC**) die meisten haben sowieso einen Munitionsschrank bzw. in versperrten Munitionskisten ihre Munition – Nicht erfüllt

In diesem Entwurf sind das insbesondere folgende Punkte:

- Sportschützenvereine sollten ab 25 Mitglieder als solche gelten?!?
- Die Stückzahlbegrenzung für Sportschützen sollte aufgehoben werden!
- Zubehöreintrag sollte vereinfacht werden!
- Der Zugang zum Waffenpass muss entsprechend wie gefordert gelockert werden. Eventuell mit Auflage einer Ausbildung etc. Dann aber muss der Waffenpass ausgestellt werden!
- (eine entsprechende Schießausbildung muß eine Voraussetzung dafür sein z.B.PPS-schießen, oder IPSC Ausbildung und sollte auch als Auflage mit jährlicher bestätigter Parcours Bewältigung sein! Aber erst ab dem 25. Lebensjahr!
- Die Pumpguns sind wohl ein zu heißes politisches Eisen. Trotzdem werden wir es versuchen. (Frage: Warum beschäftigt sich mit dem Thema keiner der zuständigen Beamten damit? Wenn es um die Gefährlichkeit geht ist der Schrothautomat weitaus gefährlicher)
- Schalldämpfer MUSS es auch für Sportschützen geben. Alles andere wäre absolut unlogisch und zudem Diskriminierend!
- Meldung der Munitionsverwahrung sollte abgeschafft werden, da dies mehr als obsolet ist!
- Das Mindestalter soll auf 18 Jahre gesenkt werden. Dies im Hinblick auf Nachwuchs im Sportschützenbereich. (Der Erwerb der WBK sollte erst ab dem 21. Lebensjahr beibehalten werden, es sollte aber die Innehabung auf alle Fälle geändert werden nicht wie bisher am Schießstand, beim Büchsenmacher oder beim Waffenhandel, unter Aufsicht eines Befugten mit WBK oder WP sollte die Innehabung auch im Wohnbereich gelten!

Mit freundlichen Grüßen  
Ing.Walter Balindt